

Satzung

des Sportvereins
*Leistungszentrum für
Sportakrobatik
Düsseldorf e. V.*



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2 Aufgabe, Zweck, Verwendung der Mittel	Seite 3
§ 3 Verbandszugehörigkeit	Seite 4
§ 4 Mitgliedschaft.....	Seite 4
§ 5 Rechte und Pflichten.....	Seite 5
§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr	Seite 5
§ 7 Organe des Vereins.....	Seite 6
§ 8 Mitgliederversammlung.....	Seite 6
§ 9 Vorstand	Seite 7
§ 10 Niederschriften	Seite 8
§ 11 Vereinsjugend.....	Seite 8
§ 12 Kassenprüfer	Seite 8
§ 13 Datenschutz im Verein.....	Seite 8
§ 14 Auflösung des Vereins.....	Seite 9
§ 15 Sonstige Bestimmungen.....	Seite 9
§ 16 Gültigkeit dieser Satzung.....	Seite 9

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Leistungszentrum Sportakrobatik Düsseldorf e.V.“, abgekürzt: „LZSA Düsseldorf e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Diese Satzung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der
4. Nr. VR 9060 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe, Zweck, Verwendung der Mittel

1. Aufgabe des Vereins
 - 1.1. Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten sportakrobatische Aus- und Weiterbildung für alle Altersgruppen beiderlei Geschlechts zu pflegen und dabei besonders die Kinder und Jugend zu fördern.
 - 1.2. Festlegung des Fundaments zur Optimierung des Bewegungsapparates und der persönlichen Eigenschaften.
 - 1.3. Steigerung der sportlichen Leistungen durch regelmäßiges und planmäßiges Training.
 - 1.4. Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu qualifizierten und fairen Sportlern.
2. Zweck des Vereins
 - 2.1. Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
 - 2.2. Schaffung von Bedingungen zur Durchführung von regelmäßigen Trainingseinheiten, die der Interessenförderung der Sportler dienen.
 - 2.3. Schaffung eines klaren, gut organisierten Auswahlverfahrens für begabte Kinder und Jugendliche für deren zukünftige Spezialisierung in der gewählten Art der Akrobatik.
 - 2.4. Systematische Durchführung der Erziehungsarbeit, Prägung der jungen Sportler durch Fertigkeit in der Sportethik, Organisation, Disziplin und Freude an der Akrobatik und an der Gemeinschaft.
 - 2.5. Bekämpfung jeder Art des Dopings i.S. der Rahmenrichtlinien des DOSB.
 - 2.6. Aktive Teilnahme an nationalen und internationalen Einzel- und Mannschaftskämpfen.
3. Verwendung der Mittel des Vereins
 - 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 3.2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter und sonstige Mitarbeiter des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeit für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört über den *Turnverband Düsseldorf e.V.* dem *Rheinischen Turnerbund e.V.* und dem *Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.* an und ist über den *Sportakrobatik-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.* Mitglied im *Deutschen Sportakrobatik Bund e.V.*

§ 4

Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaften
 - 1.1. Eine Mitgliedschaft kann als ordentliche oder passive Mitgliedschaft bestehen.
 - 1.2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können und/oder am Sportbetrieb teilnehmen können.
 - 1.3. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - b. Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - 1.4. Passive Mitglieder sind Vereinsangehörige, die am Vereinsleben, nicht aber am Übungsbetrieb teilnehmen und die Aufgabe und den Zweck des Vereins fördern.
 - 1.5. Passive Mitglieder des Vereins können Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
2. Aufnahme in den Verein
 - 2.1. Die Beantragung der Mitgliedschaft steht jeder Person frei, die die Vereinssatzung anerkennt. Der Antrag ist schriftlich an den Verein zu richten; bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 - 2.2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
 - 2.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
 - 2.4. Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme ist das Mitglied an die Vereinssatzung und an alle vor und nach seinem Eintritt ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse gebunden. Als Eintrittsdatum gelten der Erste, wenn das Training in der ersten Hälfte des Monats aufgenommen wird, bzw. der Fünfzehnte des Monats, wenn das Training in der zweiten Hälfte aufgenommen wird.
 - 2.5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

3. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung seitens des Mitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.
 - 3.2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Monatsende mit dreimonatiger Frist kündigen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.
 - 3.3. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - 3.4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnung begeht;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kindes- und Jugendschutzes, schadet.
 - e. Beitragsrückstände von mindestens zwei Monaten trotz zuvor erfolgter schriftlicher Anmahnung unter einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen.
 - 3.5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - 3.6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
 - 3.7. Vereinseigene Gegenstände und/oder Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben. Ein Verlust ist zu ersetzen.
 - 3.8. Eine Rückvergütung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nur insoweit, als Beiträge über den Zeitpunkt der Mitgliedschaft hinaus gezahlt worden sind.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugend sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; sie haben jeweils eine Stimme.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein in seinen Bestrebungen und bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Satzung einzuhalten, die im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und Beiträge pünktlich zu entrichten oder deren pünktliche Einziehung zu ermöglichen.
3. Jedes Mitglied ist durch die vom Verein und von den Dachorganisationen des Sports abgeschlossenen Versicherungsverträge gegen Sportunfälle subsidiär versichert.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

1. Grundsatz
Neben dem Mitgliedsbeitrag ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.

2. Höhe
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Für die Beiträge der Kinder und Jugendlichen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.
3. Zahlung
 - 3.1. Die Beitragsentrichtung erfolgt durch Lastschriftverfahren monatlich im Voraus zum Ersten jedes Monats.
 - 3.2. Die Beitragsminderung aufgrund der veränderten Anzahl der Trainingseinheiten ist nur mit 3-monatiger Frist zulässig. Die Beitragserhöhung aufgrund der veränderten Anzahl der Trainingseinheiten ist mit sofortiger Wirkung zu entrichten.
 - 3.3. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Für jede Mahnung wird ein Kostenanteil erhoben, dessen Höhe vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt wird.
4. Beginn und Ende der Zahlungsverpflichtung
 - 4.1. Die Beitragspflicht beginnt nach der Aufnahme als Mitglied mit dem Ersten oder mit dem 15. des Monats, in dem Mitgliedschaft beantragt wurde. Mit der ersten Beitragszahlung wird die Entrichtung der Aufnahmegebühr fällig.
 - 4.2. Bei den abgeschlossenen Verträgen bis zum 15. jeden Monats, wird ein voller Beitrag für diesen Monat fällig. Bei den abgeschlossenen Verträgen nach dem 15. jeden Monats, fällt ein halber Monatsbeitrag an.
 - 4.3. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch für den Zeitraum der Mitgliedschaft bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit
 - 1.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
 - 1.2. Zu ihrer Zuständigkeit gehören:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
 - b. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand;
 - c. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - d. Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
 - f. Wahl der Kassenprüfer;
 - g. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.

2. Einberufung
 - 2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Monate statt.
 - 2.2. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Formschriften wie für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Leitung und Beschlussfassung
 - 3.1. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer.
 - 3.2. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, inklusive Satzungsänderungen, erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - 3.3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/2 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzenden;
 - b. Stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. Geschäftsführer;
 - d. Kassenwart;
 - e. Jugendwart (mit beratender Stimme).
2. Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der Positionen a-d. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter stets der Geschäftsführer. In im Außenverhältnis nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfall kann an Stelle des Geschäftsführers der 1. Vorsitzende treten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig sein und werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für eine Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
5. Alle Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfall andere Vorstandsmitglieder berufen die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leiten sie.
7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt wird.

8. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 10 Niederschriften

Von jeder Sitzung oder Versammlung der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind wortgetreu aufzunehmen. Die jeweilige Niederschriften vom Leiter der Sitzung oder Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. Der Jugendwart;
 - b. Die Jugendversammlung.
4. Näheres kann eine Jugendordnung regeln, die von der Jugendversammlung erlassen wird und zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Vorstands bedarf. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Der Jugendwart ist mit beratender Stimme Mitglied des Vorstandes.

§ 12 Kassenprüfer

6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
7. Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
8. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen.
- 9.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder auf der Homepage und örtlichen Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mittel eine weitere Veröffentlichung mit der Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitgliedern bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den *Turnverband Düsseldorf e.V.*, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfälle bei der *Sporthilfe e.V.* versichert.
2. Für den Verlust von Bargeld und Gegenständen jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen, Wettkämpfen und Übungsstunden haftet der Verein nicht.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. März 2015 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.